

Richtlinie für die Überprüfung der Sprachkompetenz Deutsch

vom 1. September 2019

Geltungsbereich	> Studiengang Sekundarstufe I
Gültigkeit	> Alle Studienjahrgänge
Beschlussinstanz	> Prorektor Lehre
Gesetzliche Grundlagen	> Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 24. Februar 2011
Grundsatz	> Die Überprüfung der Sprachkompetenz Deutsch ist Bestandteil der ordentlichen Eignungsabklärung, mit der im ersten Studienjahr die Berufseignung aller Studentinnen und Studenten abgeklärt wird.

1. Sprachkompetenzprüfung

Die Sprachkompetenz Deutsch der Studentinnen und Studenten wird mittels einer schriftlichen Prüfung überprüft, die vom Fachbereich Deutsch an der PHTG verantwortet und durchgeführt wird. Die Prüfung dauert 1¾ Stunden. Wer am Prüfungstermin verhindert ist, meldet sich persönlich und unter Angabe der Gründe ab bei der Studiengangsleitung Sekundarstufe I.

In der schriftlichen Prüfung wird, ausgehend von einem vorgegebenen kurzen Text, das Textverständnis überprüft und eine Textproduktion verlangt. Die Texte der Studentinnen und Studenten werden bezogen auf vier Dimensionen beurteilt:

1. Textuelle Dimension: Gesamtidee, Struktur, Kohärenz
2. Kommunikative Dimension: Auswahl der Inhalte, Adressatenbezug
3. Sprachliche Dimension: Sprachliche Angemessenheit und Wortwahl
4. Sprachformale Dimension: Grammatik und Rechtschreibung

In der sprachformalen Dimension ist ausserdem eine Bestehensnorm festgelegt, die erreicht werden muss und nicht durch Leistungen in den anderen Dimensionen kompensiert werden kann.

2. Verfahren

2.1 Erste Prüfung

Zu Beginn des Herbstsemesters des ersten Studienjahres absolvieren alle Studentinnen und Studenten¹ die Sprachkompetenzprüfung (siehe 1.). Wer diese Prüfung besteht, hat den Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht und den entsprechenden Teil der Eignungsabklärung erfüllt.

Wer die Prüfung mit Auflage besteht, absolviert den Kurs zum Thema «Interpunktion» (s. 3.).

¹ PMS-Absolventinnen und -Absolventen mit erfolgreich abgeschlossener Berufseignungsabklärung müssen die Sprachkompetenzprüfung nicht absolvieren.



Wer die Prüfung nicht besteht, wird einem Förderkurs Deutsch zugewiesen (s. 3.).

2.2 Wiederholung der Prüfung

Die Wiederholung der Prüfung findet frühestens am Ende des ersten Studienjahrs statt. Form und Anforderungen entsprechen denjenigen der ersten Prüfung. Wer diese Wiederholungsprüfung besteht, hat den Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht und den entsprechenden Teil der Eignungsabklärung erfüllt.

Wer die Sprachkompetenz bis am Ende des 1. Studienjahres nicht nachweisen kann, hat die ordentliche Eignungsabklärung nicht bestanden.

2.3 Konsequenzen bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Die Beurteilungskonferenz legt die Konsequenzen bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung fest. Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die andere Massnahmen erfordern, gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen:

Studentinnen und Studenten, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können innerhalb ihres Bachelor-Studiums die Sprachkompetenzprüfung nach jeweils einem Jahr wiederholen. Die Prüfung wird jeweils im September und im Juni durchgeführt; für die Anmeldung sind die Studentinnen und Studenten verantwortlich.

Wer die Sprachkompetenzprüfung nicht besteht, kann das Bachelorstudium nicht abschliessen. Der Abschluss des Bachelorstudiums ist daher erst möglich, wenn der Nachweis über die geforderten Kompetenzen erbracht ist.

Die Modalitäten teilt die Studiengangsleitung den Studierenden individuell schriftlich mit.

3. Förderkurse

Studentinnen und Studenten, welche die erste Sprachkompetenzprüfung Deutsch nicht bestanden haben, werden einem Förderkurs Deutsch zugewiesen. Der Kurs ist für sie obligatorisch. Er wird während des ganzen ersten Studienjahres durchgeführt, umfasst zwei Semesterlektionen pro Woche und ist nicht kreditiert.

Für Studentinnen und Studenten, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, besteht die Möglichkeit, den Förderkurs ein weiteres Mal zu besuchen.

Neben dem umfassenden Semester-Förderkurs Deutsch wird ein spezifischer Kurs zur Förderung der Sicherheit bei der Anwendung der Interpunktion durchgeführt (Kursdauer ca. 3 Stunden). Für die Studentinnen und Studenten, die dazu aufgeboten werden, ist die Teilnahme obligatorisch und Voraussetzung für das Bestehen der Sprachkompetenzprüfung.

Studentinnen und Studenten, welche die Sprachkompetenzprüfung mit Auflage bestanden haben (siehe 2.1), können den Kurs auch erst im zweiten Studienjahr absolvieren. Entsprechende Gesuche sind zu richten an die Studiengangsleitung.

4. Ausserordentliche Überprüfung der Sprachkompetenz

Gemäss Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau ist die Sprachkompetenz Deutsch Bestandteil der Berufseignungsabklärung. Sofern sich in den nachfolgenden Studienjahren Zweifel an der Sprachkompetenz ergeben, kann gemäss Artikel 17 der Leiter oder die Leiterin des Studiengangs eine erneute Abklärung einleiten oder die Angelegenheit der Beurteilungskonferenz unterbreiten.

Bei einer ausserordentlichen Berufseignungsabklärung wird die Sprachkompetenzprüfung gemäss regulärem Verfahren durchgeführt. Die Beurteilungskonferenz kann bei Bedarf Massnahmen, wie beispielsweise einen Studienunterbruch, festlegen. Das Verfahren der ausserordentlichen Berufseignungsabklärung muss im Rahmen des Bachelorstudiums abgeschlossen werden. Eine Aufnahme ins Masterstudium ist mit laufendem Verfahren nicht möglich.

Diese Richtlinie wurde vom Prorektor Lehre am 30. August 2019 genehmigt und tritt per 1. September 2019 in Kraft.

Der Prorektor Lehre
Prof. Dr. Matthias Fuchs